

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 315.

Sonnabends, den 11. November.

1837.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Entscheidung, welche von der königlichen Hohen Kreisdirection allhier in einer, zwischen den hiesigen Materialwaarenhändlern, wegen Abschaffung der bisher üblichen Zugaben und Geschenke, entstandenen Differenz erfolgt ist, wird obrigkeitlich von uns Folgendes verordnet:

1. Von jetzt an sollen beim Verkaufe von Tabak und von Materialwaaren alle Zugaben und Geschenke, sie mögen in Gelde, in Waaren oder in anderen Gegenständen bestehen, gänzlich wegfallen. Es haben sich daher die hiesigen Materialwaaren- und Tabaks-Händler der Verabreichung derselben an ihre Abkäufer, oder deren Dienstboten, oder an andere zum Einkaufe oder zur Abholung der Waaren beauftragte Personen, zu Weihnachten und zu jeder anderen Zeit schlechterdings zu enthalten.

2. Wer diesem Verbote zuwider handelt, wird in jedem solchen Falle mit einer Geldstrafe, nach Befinden der Umstände, von Fünf bis Funfzehn Thalern belegt werden.

3. Jeder Principal ist bei Uebertretungsfällen für die in seinen Diensten oder in der Lehre befindlichen Personen verantwortlich.

Hierbei kann das Anführen, daß ein Geschenk, oder eine Zugabe mit Ungestüm verlangt worden, oder nur eine Geringsfügigkeit gewesen, oder als eine Vergeltung für andere Dienstleistungen zu betrachten sei, als ein Entschuldigungsgrund nicht angesehen werden.

Leipzig, den 10. November 1837.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Erinnerung an Abführung der Gewerbe- und Personalsteuern.

In Folge hoher Finanzministerial-Berordnung vom 9. März d. J. wird der 2te halbjährige Termin der für dieses Jahr zu zahlenden Gewerbe- und Personalsteuern künftigen

15. November d. J.

fällig. Da nun gesetzlicher Vorschrift zu Folge jedesmal 14 Tage nach der Verfallzeit die dießfalligen Erinnerungen und Executionen ihren Anfang nehmen müssen: so werden die Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeträge auf gedachten Termin binnen der bestimmten Frist pünctlich abzuführen, damit sie nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executionengebühren verfallen. Uebrigens wird zugleich auf die im 66sten §. des Gesetzes enthaltene Bestimmung: „daß Recurse gegen die Ansätze und Einbringung der Gewerbe- und Personalsteuern keine Suspensivkraft haben,“ aufmerksam gemacht. Leipzig, am 11. November 1837.

Die Stadt-Steuer-Einnahme.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Studirenden, welche um die für den gegenwärtigen Winter zu vertheilenden königlichen Holzstipendien sich zu bewerben befähiget und gesonnen sind, werden unter Verweisung auf die an Universitätsgerichtsstelle sowohl als am schwarzen Brete und im Convictorio angeschlagene dießfallige öffentliche Bekanntmachung vom heutigen Tage andurch veranlaßt, längstens bis zum 22. November d. J. bei Endesunterzeichnetem sich zu melden.

Leipzig, den 8. November 1837.

D. Müling,

Königl. Sächs. Hofrath und Universitätsrichter.

Die Armen-Schule betreffend.

Die Gesuche um Aufnahme von Kindern in die Armenschule für Oßtern 1838 können nur im Laufe des Monats November d. J.

bei den betreffenden Herren Armenpflegern angebracht werden. Diefen sind hierbei

- 1) die Taufzeugnisse der Kinder,
 - 2) ärztliche Zeugnisse darüber, daß die Kinder entweder geimpft worden, oder die natürlichen Blattern überstanden haben,
- zu übergeben, und werden die Herren Armenpfleger den Angehörigen derjenigen Kinder, welche sie nach angestellter Untersuchung zur Aufnahme in die Armenschule für geeignet halten, Anweisungen zustellen, welche noch vor dem 1. December d. J. an die Herren Districts-Vorsteher abzugeben sind. Wegen derjenigen Kinder, für welche solche Anweisungen ertheilt worden sind, wird der Tag der persönlichen Vorstellung und weitem Bescheidung von den Herren Schul-Vorstehern noch besonders bekannt gemacht werden.

Verspätigte Anmeldungen können nicht beachtet werden.
Leipzig, den 31. October 1837.

Das Armen-Directorium.